

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Friedrich Bullinger und Klaus Hoher FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Kommunikation zwischen dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Württembergischen Anglerverein e. V.

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht das exklusive Prüfungs- und Ausbildungsmonopol des Landesfischereiverbands Baden-Württemberg nach § 15 und § 16 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg?
2. Aus welchen Gründen sind die oben genannten Regelungen zur Fischerprüfung nicht ähnlich offen gefasst wie die Beleihung nach § 26 Absatz 3 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg (Organisation und Durchführung der Jägerprüfung)?
3. Welche rechtlichen und tatsächlichen Gründe sprechen gegen die Anerkennung weiterer Ausbildungs- bzw. Prüfungsträger für den Fischereischein?
4. Wie hat sie diesen Sachverhalt bisher gegenüber dem Württembergischen Anglerverein e. V. mit Sitz in Stuttgart kommuniziert?
5. Inwieweit trifft es zu, dass Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 9. Mai 2017 dem Württembergischen Anglerverein e. V. gegenüber signalisiert haben, dass die einschlägige Regelung im Laufe dieses Jahres geändert werde?
6. Wann gedenkt sie, die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg tatsächlich entsprechend zu ändern, um auch einen möglichen Verstoß gegen höherrangiges Recht zu beenden?

7. Inwieweit trifft es zu, dass das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz einen im Nachgang zur Unterredung vom 9. Mai 2017 eingereichten Antrag des Württembergischen Anglervereins e. V. auf Gewährung der Berechtigung zur Durchführung von Prüfungen abschlägig beschieden hat?
8. Was plant sie zur Lösung des anscheinend vorhandenen Konflikts über das Ausbildungs- und Prüfungsmonopol?

01.08.2017

Dr. Bullinger, Hoher FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 29. August 2017 Nr. Z (21)-0141.5/186F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Landesregierung:

1. *Auf welcher Rechtsgrundlage beruht das exklusive Prüfungs- und Ausbildungsmonopol des Landesfischereiverbands Baden-Württemberg nach § 15 und § 16 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg?*
2. *Aus welchen Gründen sind die oben genannten Regelungen zur Fischerprüfung nicht ähnlich offen gefasst wie die Beleihung nach § 26 Absatz 3 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg (Organisation und Durchführung der Jägerprüfung)?*
3. *Welche rechtlichen und tatsächlichen Gründe sprechen gegen die Anerkennung weiterer Ausbildungs- bzw. Prüfungsträger für den Fischereischein?*

Zu 1. bis 3.:

Rechtsgrundlage für den Erwerb des Fischereischeins ist § 31 Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG) vom 14. November 1979 (GBl. S. 466 ber. 1980 S. 136). Die Pflicht zur Teilnahme an dem Vorbereitungslehrgang wurde erstmalig durch Verordnung des MLR zur Änderung der Landesfischereiverordnung vom 25. Januar 1995 eingeführt. Hierzu wurde die Vorschrift des § 12 a LFischVO geschaffen, die im Wesentlichen dem geltenden § 16 LFischVO entspricht. Zur Begründung wurde ausgeführt: „Die Durchführung des Lehrgangs soll an den Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. übertragen werden. Dies sichert die landesweite Einheitlichkeit sowohl hinsichtlich der Qualifikation der Ausbilder als auch hinsichtlich der Qualität der Lehrgänge. Für die Bewerber erleichtert es ggf. den Ortswechsel.“

Das Verfahren ist insofern seit Jahrzehnten anerkannt und hat sich bewährt.

4. *Wie hat sie diesen Sachverhalt bisher gegenüber dem Württembergischen Anglerverein e. V. mit Sitz in Stuttgart kommuniziert?*
5. *Inwieweit trifft es zu, dass Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 9. Mai 2017 dem Württembergischen Anglerverein e. V. gegenüber signalisiert haben, dass die einschlägige Regelung im Laufe dieses Jahres geändert werde?*

Zu 4. und 5.:

Der Württembergische Anglerverein (WAV) hatte bis vor wenigen Jahren den landesweit einheitlichen Lehrgang im Namen des Landesfischereiverbandes

(LFV) durchgeführt. Aus wirtschaftlichen Gründen will nun der Verein einen eigenen unabhängigen Vorbereitungslehrgang anbieten. Vermittlungsgespräche des MLR zwischen WAV und LFV blieben in der Sache ergebnislos. In einem Gespräch mit Vertretern des WAV wurde die Sach- und Rechtslage erörtert. Da der WAV bereits im September 2017 einen eigenen Lehrgang anbieten wollte, wurde zugesagt, den WAV bis Mitte Juli 2017 über die getroffene Entscheidung zu informieren.

6. Wann gedenkt sie, die Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg tatsächlich entsprechend zu ändern, um auch einen möglichen Verstoß gegen höherrangiges Recht zu beenden?

8. Was plant sie zur Lösung des anscheinend vorhandenen Konflikts über das Ausbildungs- und Prüfungsmonopol?

Zu 6. und 8.:

Eine Änderung des § 16 Landesfischereiverordnung (Vorbereitungslehrgang) ist kurzfristig nicht vorgesehen.

7. Inwieweit trifft es zu, dass das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz einen im Nachgang zur Unterredung vom 9. Mai 2017 eingereichten Antrag des Württembergischen Anglervereins e. V. auf Gewährung der Berechtigung zur Durchführung von Prüfungen abschlägig beschieden hat?

Zu 7.:

Der WAV hat im Nachgang zu der unter Frage 5 erwähnten Besprechung u. a. auch durch seinen Rechtsbeistand um Entscheidung in der Angelegenheit gebeten. Eine Entscheidung über den Antrag war nur aufgrund der geltenden Rechtslage möglich. Dies hat zur Ablehnung des Antrags geführt.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz